



Statuten

des Trägervereins des Studentenhistorischen Museums Assens

vom 29. Oktober 1995

(revidierte Fassung vom 28. Mai 2011)

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen «Trägerverein Studentenhistorisches Museum Assens» besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§ 2 Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb eines studentenhistorischen Museums in Assens.

III. Mittel

§ 3 Die *finanziellen* Mittel bestehen aus:

1. Zinsen des Grundkapitals;
2. Beiträgen der Aktivmitglieder;
3. Beiträgen der Fördermitglieder;
4. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden;
5. Reinertrag bei Herausgabe von Druckschriften oder bei Veranstaltungen;
6. Vermächnissen und Schenkungen, die jeweils dem Kapitalfonds einzuverleiben sind.

IV. Mitgliedschaft und Ausschluss

§ 4 Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Fördermitgliedern zusammen.

§ 5 *Aktivmitglied* des Vereins kann jede juristische, öffentlichrechtliche oder natürliche Person werden, die einen jährlichen Beitrag bezahlt von wenigstens CHF 500.00 oder eine einmalige Zuwendung von mindestens CHF 10'000.00 macht.

Nur Aktivmitglieder haben Stimmrecht. Aktivmitglieder haben pro CHF 500.00 jährlichen Beitrages oder pro CHF 10'000 einmaliger Zuwendung eine Stimme, maximal aber zehn.

§ 6 *Fördermitglied* des Vereins kann jede juristische, öffentlichrechtliche oder natürliche Person werden. Sie leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird, jedoch den Betrag von CHF 100.00 nicht übersteigen darf. Fördermitglieder haben beratende Stimme in der Generalversammlung.

§ 7 Die *Aufnahme* als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Aktiv- und Fördermitglied erhält die Statuten.

Der *Austritt* aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über den *Ausschluss* von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

V. Organisation

§ 8 Die *Organe* des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Aktivmitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) Fachausschüsse;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

A. Generalversammlung

§ 9 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlichen Brief) an alle Aktivmitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 10 Die Versammlung ist *beschlussfähig*, wenn zwanzig Aktivmitglieder erschienen oder ein Fünftel der Stimmen vertreten sind.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit das Los. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden Stimmenthaltungen nicht abgezählt.

Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmenden.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Den *Vorsitz* in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter, das *Protokoll* der Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Aktivmitglieder können sich mittels Stimmrechtsvollmacht in der Generalversammlung durch andere Aktivmitglieder oder durch Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

§ 13 Der *Generalversammlung* stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten sowie aller anderen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird oder durch die Statuten festgelegt ist.
2. Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
3. Genehmigung des Budget
4. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
5. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresabschlüsse.
6. Aufnahme von Anleihen, Übernahme oder Gründung von neuen Anstalten.
7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
8. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
9. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
10. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden, sofern sie in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.

B. Der Vorstand

§ 14 Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Personen, nämlich: *Präsident, Sekretär, Kassier* und den *Beisitzern*. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Personen treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

§ 15 Im Vorstand vertreten ist zwingend der Vertreter der Liegenschaftseigentümerin und die Gemeinde Assens.

§ 16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 7 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§ 17 Der *Vorstand* hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein kann nur kollektiv zu zweien erfolgen. Im Zahlungsverkehr sind der Kassier und der Präsident einzelzeichnungsberechtigt.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins und des Museums erforderlichen Reglements.
7. Schaffung und Wahl der Fachausschüsse
8. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
9. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 18 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von *4 Jahren* drei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen, oder eine professionelle Revisionsstelle. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversamm-

lung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisions-tätigkeit vor.

VI. Rechnungsabschluss

§ 19 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 1. Februar fällig.

VII. Auflösung

§ 20 Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

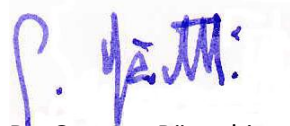
VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 22 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung vom 29. Oktober 1995 angenommen worden.

Änderungen beschlossen an den Generalversammlungen vom 26. Oktober 1996, vom 21. Februar 1998, vom 26. Juni 1999, vom 28. April 2001 und vom 28. Mai 2011.

Der Präsident:



Dr. Georges Bärtschi

Der Sekretär:



Dr. Martin Immenhauser